

macht, er hat sie im wesentlichen auch allein getragen; Karl Zeumer hat sich, zu anderen Arbeiten in Anspruch genommen, auf die gelegentliche Durchsicht einiger italienischer Hss. beschränkt. Lehmann untersuchte und kollationierte zunächst 78 Hss. aus Deutschland, Dänemark, der Schweiz, den Niederlanden, Oesterreich und Frankreich, die er im Neuen Archiv (Bd. 16 S. 387 ff.) kurz beschrieb; andere hat er später eingesehen oder einsehen lassen, mehr konnte er nicht erreichen, sein endgültiges Verzeichnis belief sich auf 139 (vgl. auch noch den Nachtrag Sav.-Z. 21). Auf dieses weitverzweigte Material gestützt, gab er zunächst in der Buchka-Festschrift (1891) eine Darlegung über die Entstehung der *Libri feudorum*, in der er in der Hauptsache die Ergebnisse Laspeyres', der mit sehr dürftigem Handschriftenmaterial gearbeitet hat, bestätigen, aber auch in vielen Einzelheiten ergänzen konnte. Hierauf druckte er als die älteste Form des Rechtsbuchs die sog. Obertische Rezension auf Grund von sechs Hss., namentlich auf Grund des wertvollen Codex Tubingensis Mc. 14 mit Apparatus (Consuetudines Feudorum. I Compilatio antiqua, Göttingen 1892). Schliesslich veröffentlichte er 1896 sein Buch: Das langobardische Lehnrecht (Handschriften, Textentwicklung, ältester Text und Vulgattext nebst capitula extraordinaria). Hier wiederholte er mit erheblichen Ergänzungen seine eingehenden textkritischen Untersuchungen aus der Buchka-Festschrift, begnügte sich aber freilich mit dem einfachen Paralleldrucke der *Compilatio antiqua* und der *Vulgata*, ohne ihnen einen textkritischen Apparatus beizufügen, gab aber reiche sachliche Anmerkungen. Die zeitlich zwischen beiden Rezensionen stehende Ardizonische Rezension ist nicht ersichtlich gemacht. Lehmann erklärte zugleich in der Vorrede, dass er für absehbare Zeit an dem Abschluss des Werkes gehindert sei, da namentlich die damals bevorstehende Umwälzung des Bürgerlichen Rechts ihm andere Aufgaben stelle. Seine Hoffnung, dass er mit seiner Arbeit die kritische Edition wenigstens der Lösung nahe gebracht habe, ist durchaus berechtigt gewesen. Zunächst hatte er persönlich jedenfalls seine Pflicht gegenüber der Savigny-Stiftung im vollsten Masse erfüllt, und die Akademie sprach ihm in einem von Brunner entworfenen Schreiben dies auch ausdrücklich aus. Sachlich war die Grundlage für eine Edition geschaffen. Dass noch nicht restlos alles geschehen war, zeigen freilich Seckels Quellenfunde zum lombardischen Lehnrecht, insbesondere zu den Extravaganzen-Sammlungen (Breslau 1910). Aber die Textkritik war weit